

Prüfbericht über die Erfüllung der formalen Kriterien von Bachelor-Studiengängen

Datum:	06.05.2024 (22.02.2024)
Fakultät:	Informatik
Studiengang:	Bachelor Medieninformatik (B-MIN)

Inhalt

A	Formalia	3
B	Abkürzungen	4
C	Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge	5
D	Nicht erfüllte formale Kriterien	10

Quelle: BayStudAkkV zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 (Teil 2 und 3)

A Formalia

Datum	06.05.2024 (22.02.2024)
Fakultät	Informatik (IN)
Studiengang	Bachelor Medieninformatik (B-MIN)
Erstakkreditierung (Datum / Agentur)	18.03.2005 / ACQUIN
Letzte Reakkreditierung (Datum / Agentur)	04.12.2017 / ACQUIN
Auflagen/Empfehlungen bei letzter Akkreditierung (Anzahl)	Auflagen: 1 Empfehlungen: 5
Akkreditiert bis	30.09.2024
Prüfer/in	Katrin Schröder
Ansprechperson(en) in der Fakultät	Prof. Dr. Korbinian Riedhammer
Verfahren	IN_B-IN_B-MIN_B-WIN_RA_2024

B Abkürzungen

B-StG	Bachelorstudiengang
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
TH	Technische Hochschule
LP	Leistungspunkt(e)
MHB	Modulhandbuch
M-StG	Masterstudiengang
SP	Studienplan
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StG / StGs	Studiengang / Studiengänge
WM-StG	Weiterbildungs-Masterstudiengang

Fakultäten

AMP	Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften
AC	Angewandte Chemie
AR	Architektur
BI	Bauingenieurwesen
BW	Betriebswirtschaft
D	Gestaltung / Design
efi	Elektrotechnik, Feinwerktechnik, Informationstechnik
IN	Informatik
MB/VS	Maschinenbau / Versorgungstechnik
SoH	Nürnberg School of Health
SW	Sozialwissenschaften
VT	Verfahrenstechnik
WT	Werkstofftechnik

C Checkliste zur Überprüfung der formalen Kriterien für Studiengänge

1. Studienabschluss (§3, §4)

1.1 Bachelor ja ☒ nein ☐

Nachweise:

SPO B-MIN vom 07.08.2009 in der Fassung vom 28.04.2021

SP B-MIN, Version 1.2 vom 28.07.2023 (bzw. Version 4 vom 26.02.2024)

MHB B-MIN, Version 5 vom 23.10.2023 (bzw. Version 6 vom 19.02.2024)

Bemerkung:

2. Regelstudienzeit in Semester (§3)

2.1 Regelstudienzeit Bachelor in Semestern 6 ☐ 7 ☒ 8 ☐

Vollzeit ja ☒ nein ☐

Abschlussarbeit ja ☒ nein ☐

Nachweise:

SPO B-MIN

Bemerkung:

3. Abschlussbezeichnungen (§ 6)

3.1 Bachelor ja ☒ nein ☐

3.2 weiterbildend ja ☐ nein ☒

3.3 interdisziplinär ja ☐ nein ☒

3.4 Multi-Degree ja ☐ nein ☒

3.5 Diploma-Supplement ja ☒ nein ☐

darin Auskünfte über zugrundeliegendes
Studium

ja ☒ nein ☐

3.6 Abschlussbezeichnung: Bachelor of Science

|

3.7 Abschlussbezeichnung Kürzel: B.Sc.

|

Nachweise:
SP B-MIN, Diploma Supplement B-MIN

Bemerkung:

4. Modularisierung (§ 7)

4.1 Studium gegliedert in Module	ja ☒	nein ☐
4.2 Moduldauer in Semester	1 ☒	2 ☒ >2 ☐
4.3 Moduldauer künstlerisches Kernfach in Semester:	[Nicht zutreffend]	
Modulbeschreibung beinhaltet mindestens folgende Punkte:		
4.4 Inhalte, Qualifikationsziele (= Lernziele) des Moduls	ja ☒	nein ☐
4.5 Qualifikationsziele sind kompetenzorientiert formuliert	ja ☒	nein ☐
4.6 Lehr- und Lernformen	ja ☒	nein ☐
4.7 Voraussetzungen für die Teilnahme	ja ☒	nein ☐
davon benannt sind:		
4.8 Kenntnisse	ja ☒	nein ☐
4.9 Fähigkeiten	ja ☒	nein ☐
4.10 Fertigkeiten	ja ☒	nein ☐
4.11 Verwendbarkeit des Moduls	ja ☒	nein ☐
davon beschrieben sind:		
4.12 Zusammenhang mit anderen Modulen desselben StGs	ja ☒	nein ☐
4.13 Eignung zum Einsatz in anderen StGs	ja ☐	nein ☒
4.14 Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	ja ☒	nein ☐
4.15 ECTS-Leistungspunkte und Benotung	ja ☒	nein ☐
zudem beschrieben sind:		
4.16 Prüfungsart	ja ☒	nein ☐
4.17 Prüfungsumfang	ja ☒	nein ☐
4.18 Prüfungsdauer	ja ☒	nein ☐
4.19 Häufigkeit des Angebots des Moduls	ja ☒	nein ☐
4.20 Arbeitsaufwand des Moduls	ja ☒	nein ☐
4.21 Anzahl Module/Semester	<6 ☒	6 ☒ >6 ☐

4.22 Anzahl Prüfungen/Semester	<6 ☒	6 ☐	>6 ☐
Nachweise: SPO B-MIN, SP B-MIN, MHB B-MIN			
Bemerkung: 4.2: Moduldauer wird im MHB nicht angegeben. Es wurde mit der Studiengangsleitung vereinbart, dies bei der nächsten Aktualisierung des MHBs zu ergänzen. Bis auf Modul 7.4 (Interdisziplinäre Projektarbeit) und optional wählbares VWPF Mathematische Methoden für Maschinelles Lernen nur einsemestrige Module 4.7 bis 4.10: Kenntnisse (z.B. Schulwissen) oder bestimmte Module, in denen Kenntnisse, Fertigkeiten bzw. Fähigkeiten erworben wurden 4.12: Einordnung zu Studienabschnitt und Modulgruppe (wie Theoretische Grundlagen, Praktische Informatik usw.) 4.21/22: Anzahl Module/Prüfungen pro Semester Sem1: 5/5, Sem2: 6/5, Sem3: 5/5; Sem4: 5/5; Sem5: 3/2; Sem6: 5,5/5; Sem7: 4,5/4 plus Bachelorarbeit => i.d.R. 5 – 6 Module pro Semester, 1 Prüfung pro Modul, max. 5 Prüfungen pro Semester (Rechnungsweise: - Teilmodule => werden jeweils als (Bruch)Teil von 1 Modul berechnet - Teilprüfungen => werden jeweils als 1 Prüfung berechnet.) Spezifikationen von Prüfungsleistungen inkl. Gewichtung im Falle von mehreren Prüfungsleistungen wie bei AWPF, FWPF und VWPF oder Portfolioprüfungen werden immer semesteraktuell in einer Anlage zu den Studienplänen festgelegt. Diese Anlage ist den Studierenden über das Fakultätsintranet zugänglich (jedoch nicht auf der Internetseite des Studiengangs). Anmerkungen: Fehler bei Angaben zu Prüfungsleistungen - In den Modulen 3.2. und 3.3: diese werden im SP mit „KI, StA, Ref“ angegeben. Im MHB wiederum steht „Praktische Studienarbeit/Übung“ bzw. „Praktische Studienarbeit (Teil 1) und schriftliche Prüfung (90 min - Teil 2). Nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen muss es für beide Module tatsächlich „StA, Ref“ heißen. - Im Modul 6.1: hier wird im SP „schrP, StA“ angegeben (= 2 Prüfungsleistungen); tatsächlich muss es „schrP/StA“ (= 1 Prüfungsleistung) heißen. Mit der Studiengangsleitung wurde vereinbart, dies bei der nächsten Aktualisierung des SP und MHB zu korrigieren.			

5. Leistungspunktesystem (§ 8)

5.1 Jedem Modul sind ECTS-LP zugeordnet	ja ☒	nein ☐
5.2 Gesamtarbeitsleistung pro ECTS-LP = 25 – 30 h (formale Betrachtung)	ja ☒	nein ☐
5.3 Mind. 180 ECTS-LP	ja ☒	nein ☐
5.4 Max. 75 ECTS-LP pro Studienjahr	ja ☒	nein ☐

5.5 Bachelorarbeit (6 – 12 ECTS-LP)	ja ☒	nein ☐
Nachweise: SPO B-MIN, MHB B-MIN		
Bemerkung: 5.2. 30 h/ECTS 5.3. 210 ECTS 5.4. 60 ECTS/Jahr 5.5. BA = 12 ECTS		

6. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)		
6.1 Maßnahmen zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen	ja ☒	nein ☐
6.2 Maßnahmen zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen	ja ☒	nein ☐
Nachweise: Siehe Ablauf SB_1.07.02_AB „Hochschulisch erbrachte Leistungen anerkennen / Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen“ und Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der TH Nürnberg (ASPO) § 31		
Bemerkung: Anerkennung / Anrechnung erfolgt gemäß ASPO § 31 über die Prüfungskommission.		

7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9)		
7.1 Umfang und Art vertraglich geregelt (unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte, Studienanteile und Unterrichtssprache)	ja ☒	nein ☐
7.2 Auf der Internetseite der TH Nürnberg beschrieben	ja ☒	nein ☐
7.3 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen sind die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz nachvollziehbar dargelegt.	ja ☒	nein ☐
7.4 Mehrwert der Kooperation für zukünftige Studierende und die Hochschule nachvollziehbar dargelegt	ja ☒	nein ☐
Nachweise: Homepage THN => Duales Studienangebot Medieninformatik dual – Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (th-nuernberg.de)		

Bemerkung:

7.1: Duale Studienvarianten B-MIN

Es gibt keinen Vertrag zwischen Betrieb und der TH. Betriebe sind jedoch alle als Praxisbetriebe genehmigt (Meldebogen an Studienbüro; meist über Hr. Artz); Liste der genehmigten Betriebe ist auf der Homepage verfügbar.

1. Verbundstudium (= Studium und zeitgleiche Ausbildung in einem Betrieb)

Ablauf geregelt; es gibt einen Ausbildungsvertrag zw. Studierenden und Betrieb.

Betrieb ist als Ausbildungsbetrieb bei IHK gemeldet.

2. Studium mit vertiefter Praxis (= zusätzliche praktische Erfahrung in einem Betrieb)

Ablauf geregelt; es gibt einen Bildungsvertrag zw. Studierenden und Betrieb.

7.3: Praxis wird als praktisches Semester angerechnet. Gemäß dokumentiertem TH-Ablauf werden weitere nichthochschulisch erworbene Kompetenzen bzw. hochschulisch erworbene Leistungen über die PK angerechnet bzw. anerkannt.

7.4: Mehrwert für Studierende ist dargelegt, Mehrwert für Hochschule (stärker motivierte und erfolgreiche Studierende) wird nicht explizit genannt.

8. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10)

8.1 Integriertes Curriculum ja ☐ nein ☐

8.2 Studienanteil an ausländischer(en) Hochschule(n) $\geq 25\%$ ja ☐ nein ☐

8.3 Zusammenarbeit vertraglich geregelt ja ☐ nein ☐

8.4 Abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen ja ☐ nein ☐

8.5 Gemeinsame Qualitätssicherung ja ☐ nein ☐

8.6 180 – 240 ECTS-LP ja ☐ nein ☐

8.7 Wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und für Studierende jederzeit zugänglich. ja ☐ nein ☐

Nachweise:

Bemerkung:

Nicht zutreffend

D Nicht erfüllte formale Kriterien

Folgende/s formale/s Kriterium bzw. Kriterien wurde/n möglicherweise nicht erfüllt:

Keine

Nr.	§	<Kriterium>
		<Sachverhalt>
Nr.	§	<Kriterium>
		<Sachverhalt>